

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg



Nr. 21 vom 03. Juni 2020

**Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnungen
für die Studiengänge der
Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und
Energietechnik**

Präambel

Die gegenwärtige Situation ist dadurch geprägt, dass sowohl Prüfungen, die eigentlich im März hätten abgenommen werden sollen, als auch Prüfungen für das Sommersemester Ende des Sommersemesters stattfinden sollen, sofern und soweit dies rechtlich und infektionsbedingt möglich sein wird. Prüfungen werden dann grundsätzlich als mündliche Prüfungen oder als schriftliche Prüfungen so abgenommen, wie die Studien- und Prüfungsordnungen dies vorsehen. Die einzige Besonderheit besteht darin, dass die Prüfungsleistungen unter Einhaltung besonderer Hygienemaßnahmen zu erbringen sind. Insbesondere die erforderliche Einhaltung des Abstands zwischen den an Prüfungen beteiligten Personen wird hinsichtlich der Zeit- und Raumplanung besondere Herausforderungen mit sich bringen. Hierzu bedarf es jedoch keiner Änderung der bisher bestehenden Prüfungsregeln.

Während des Sommersemesters 2020 können jedoch auf Grund der Schließung der Universitätsbibliotheksräume, der Schließung von Labor- und Geräteräumen etc. seitens der TU Bergakademie Freiberg nicht alle Veranstaltungen angeboten werden oder von Studierenden auf Grund ihrer Abwesenheit von Freiberg nicht angenommen werden, die als Prüfungsvor- oder Prüfungsleistungen erforderlich sind. Hierfür sollen Regelungen getroffen werden, die es den Studierenden dennoch ermöglichen, Leistungsnachweise zu erbringen, die als Prüfungsleistungen im Sinne der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung ihres Studiengangs ihres Studiengangs anerkannt werden, wenn der Studierende die Behinderung der Prüfung nicht zu vertreten hat.

Hierzu bedarf es in ausgewählten Einzelfällen einer Änderung der entsprechenden Studien- und/oder Prüfungsordnung. Die Änderung aller relevanten Studien- und Prüfungsordnungen im Standardverfahren ist zeit- und organisationsaufwendig und kann unter den derzeit vorliegenden Bedingungen der überwiegenden Schließung der Universität weder rechtzeitig noch vollständig erfolgen. Zur Erleichterung des Verfahrens und Beibehaltung der wesentlichen Regelungen für die Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen ist für das Sommersemester 2020 daher wie folgt zu verfahren:

Dieser Beschluss des Senats tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und tritt zu Beginn des Sommersemesters 2021 automatisch außer Kraft.

Auf der Grundlage von § 82 Absatz 2 Satz 2 und § 13 Absatz 4 Satz 1 i.V.m. § 35 Absatz 1 Satz 2 und § 34 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 545), haben der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg aufgrund seines Beschlusses vom 12. Mai 2020 und im Fall des Studienganges Technology and Application of Inorganic Engineering der Fakultätsrat der Fakultät für Wertstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie 12. Mai 2020 nach Genehmigung durch das Rektorat vom 19. Mai 2020 sowie durch den Rektor gem. § 82 Abs. 2 Satz 2 SächsHSFG vom 02.06.2020 nachstehende

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnungen für die Studiengänge
Additive Fertigung (Technologie, Material, Design) (Bachelorstudiengang)
Energietechnik (Bachelor- und Masterstudiengang)
Maschinenbau (Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengänge)
Verfahrenstechnik (Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengang)
Keramik, Glas- und Baustofftechnik (Diplom- und Masterstudiengang)
Umwelt-Engineering (Bachelor- und Masterstudiengänge)
Technologiemanagement (Masterstudiengang)
Computational Materials Science (Masterstudiengang)
Mechanical and Process Engineering (Masterstudiengang)
Technology and Application of Inorganic Engineering Materials (Masterstudiengang)
Umweltverfahrenstechnik (Diplomstudiengang Aufbau)

beschlossen.

Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnungen

Die Prüfungsordnungen der o.g. Studiengänge werden wie folgt geändert:

Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

„§ 16a
Ersatz von Prüfungsleistungen

(1) Der Prüfungsausschuss wird für die Prüfungstermine Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/21 ermächtigt, Ersatzleistungen zu bestimmen, wenn die im Prüfungsplan vorgesehenen Prüfungsleistungen von der Hochschule nicht angeboten werden können oder aus anderen von dem Prüfungskandidaten nicht zu vertretenden Gründen nicht abgelegt werden können. Davon unberührt bleibt das Recht des Prüfungsausschusses über den Ersatz von Prüfungsvorleistungen zu entscheiden (§ 16 Absatz 1 Nr. 1)¹.

(2) Für die festgelegten Ersatzleistungen gelten folgende Sonderregelungen:

- Eine nicht bestandene Ersatzleistung wird einmalig nicht als Fehlversuch gewertet.
- Eine bestandene Ersatzleistung kann einmal wiederholt werden. Es zählt der letzte Versuch.
- Studierende, die die angebotene Ersatzleistung nicht in Anspruch nehmen wollen, können unbeschadet etwaiger Fristenregelungen bis zum nächsten Prüfungstermin, in der die im Prüfungsplan vorgesehenen Leistungen wieder angeboten werden können, warten.

¹ Im Fall der Bachelorstudiengänge Energietechnik, Maschinenbau, Verfahrenstechnik und der Masterstudiengänge Umwelt-Engineering, Technologiemanagement Maschinenbau, Verfahrenstechnik, Umwelt-Engineering und Technologiemanagement: (§ 17 Absatz 1 Nr. 1)

(3) Die vom Prüfungsausschuss festgelegten Ersatzleistungen sind dem Rektorat zur Genehmigung vorzulegen. Das Rektorat entscheidet jeweils am Montag über Vorlagen, die bis Donnerstag der Vorwoche bis 16.00 h im Sekretariat des Rektors eingegangen sind.

(4) Sobald die im Prüfungsplan vorgesehenen Prüfungsleistungen wieder angeboten werden können oder andere, nicht vom Prüfungskandidaten zu vertretende Gründe, welche die Ablegung von vorgesehenen Prüfungsleistungen verhindert haben, wegfallen, entfällt die Möglichkeit, Ersatzleistungen zu erbringen.“

Artikel 2 **Geltungsbereich**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die in o.g. Studiengängen studieren bezüglich aller Module, deren Prüfungsleistungen sie im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/21 ablegen werden.

Freiberg, den 02. Juni 2020

gez.
Prof. Dr. Klaus- Dieter Barbknecht
Rektor

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor für Bildung

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg